

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Bürgerverein Blersum-Leepens e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Blersum. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Sitz beschließen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein fördert alle Belange der Heimatpflege. Er widmet sich insbesondere der Erhaltung und Pflege des heimatlichen Dorf- und Landschaftsbildes und pflegt ostfriesisches Brauchtum, Art und Sprache. Der Verein wirkt mit bei der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung Blersums und Leepens, fördert das Wohl der Einwohner und achtet darauf, daß dörfliche Eigenständigkeit und Interessen gewahrt bleiben. Es können alle örtlichen Angelegenheiten beraten und Anträge an die zuständigen Stellen gerichtet werden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Pflege von Natur und Landschaft in Blersum und Leepens und die Durchführung von heimatkulturellen Veranstaltungen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine enge Zusammenarbeit mit den übrigen örtlichen Vereinen wird angestrebt.
- 3) der Verein hat das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) und zugehörige Grundstück in Blersum, Burhafer Straße 18, zu pflegen und zu bewahren. Hierfür sind Rückstellungen aus dem Betrieb des DGH zu bilden.
- 4) Der Verein ist rassistisch, politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person, werden.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

- 4) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist oder
 - b) schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Vor der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung muß dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- 5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
- a) Die Satzungen des Vereins zu befolgen.
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
 - c) Die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, auch im Einzugsverfahren, zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung.
- 2) der Vorstand.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 7 Versammlungen

- 1) Vorstandssitzungen
Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung (schriftlich, zweiwöchige Ladungsfrist) mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind. In Sonderfällen kann mit abgekürzter Ladungsfrist eingeladen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
- 2) Mitgliederversammlungen
 - a) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Die

Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Grundsätzlich wird mit Handzeichen abgestimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Versammlung kann im Einzelfall eine andere Abstimmungsart beschließen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Drittel des Jahres als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung, über die in §8 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden in der Tageszeitung oder durch schriftl. Ladung und in den bekannten Schaukästen unter Bekanntgabe der vorläufigen festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 10 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 6 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies beantragen

- b) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach dem §8.

§ 8 Aufgaben

- 1) Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen worden ist.

Ihrer Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder.
- b) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern.
- c) Bestimmung über die Beitragshöhe für das neue Geschäftsjahr.
- d) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.
- e) Satzungsänderungen.

§ 9 Tagesordnung

- 1) Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen!

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlußfassung über Entlastungen

- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen
- f) besondere Anträge

§ 10 Vereinsvorstand

- 1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich zusammen aus:
- a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wovon einer immer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muß.

- 2) der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des §26 BGB sowie:
- a) 2 Beauftragte für das Dorfgemeinschaftshaus
 - b) bis zu 7 Beisitzer
- 3) Mindestens zwei der unter 1) genannten Vorstandsmitglieder sollten in Blersum oder Leepens wohnhaft sein.
- 4) Mitglied im Vorstand kann nicht sein ein Mandatsträger in der Bundes-, Landes- oder Kommunalvertretung. Bei Übernahme eines Mandats erlischt die Vorstandsmitgliedschaft.
- 5) Den Mandatsträgern ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen zu geben.
- 6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Für den Rest der Wahlperiode ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Das frei gewordene Vorstandsamt fällt bis zur Neuwahl an den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- 7) Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, eine beliebig häufige Wiederwahl ist zulässig.
- 8) Der Vorstand bleibt bis zur Amtsübergabe im Amt.

§ 11 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- 1) Aufgaben des Erweiterten Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von

Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen.

2) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

- a) Der vertretungsberechtigte Vorstand regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein.
- b) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er vertritt den Verein nach innen und außen. Er koordiniert die Vorstandsarbeit. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- c) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden. Er überwacht das Geschehen in Vereinseinrichtungen und bei Veranstaltungen. Er ist für das Abstellen von Störungen zuständig und veranlaßt notwendige Reparaturen.
- d) Der Schriftführer ist für Administration und Schriftverkehr des Vereins zuständig. Er kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und das Vereinsiegel. Der Geschäftsführer ist zugleich Vertreter des Kassenswarts. Er führt die Ehrenliste des Vereins und erstellt Statistiken, Berichte, Analyse, Anträge. Er ist für die Planung und Aufbau eines Vereinsarchivs zuständig.
- e) Der Kassenswart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge, Mahnverfahren der Beitragsschuldner und Abrechnung von Durchlaufspenden. Er wickelt den Zahlungsverkehr des Vereins ab. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Er führt die Geschäftsbücher des Vereins und erstellt die Jahresrechnung des Vereins. Er koordiniert die wirtschaftlichen Maßnahmen des Vereins und Abteilungen. Er wirkt bei der Erschließung von Finanzquellen sowie Beantragung von Zuschüssen mit. Vertreter des Kassenswarts ist der Schriftführer
- f) die Beauftragten für das Dorfgemeinschaftshaus ergreifen Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung des DGH gelten. Sie agieren im Rahmen der Nutzungsordnung für einen geregelten Ablauf im DGH.
Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß für den Zeitaufwand der DGH-Beauftragten eine Vergütung (Ehrenamtspauschale) gezahlt wird, deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird.
- g) Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in ihrer Arbeit und übernehmen Aufgaben im Rahmen der Organisation von Veranstaltungen des Vereins.

§ 12 Kassenprüfer

- 1) Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr, vor der Jahreshauptversammlung, eine Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Auf der Jahreshauptversammlung scheidet ein Kassenprüfer nach zwei Jahren aus und ein neuer Kassenprüfer kommt wieder für zwei Jahre hinzu.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1) Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3) Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so wird die Mitgliederversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal unter Berücksichtigung der Ladungsfrist lt. Satzung einberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Hierauf muß in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
- 4) Zur Beschlußfassung einer nach §13 Punkt 3) einberufenen Mitgliederversammlung ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Hierauf muß in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

§ 14 Vermögen des Vereins

- 1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die zum Zeitpunkt der Auflösung mit ihrem Sitz in Blersum / Leepens vorhandenen anerkannt gemeinnützigen Vereine und kirchlichen Gruppen. Sollte kein anerkannter Verein vorhanden sein, fällt es an die Stadt Wittmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.


§ 16 salvatorische Klausel

- 1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.09.23 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Blersum, den 26.09.23


(1. Vorsitzender)


(2. Vorsitzender)